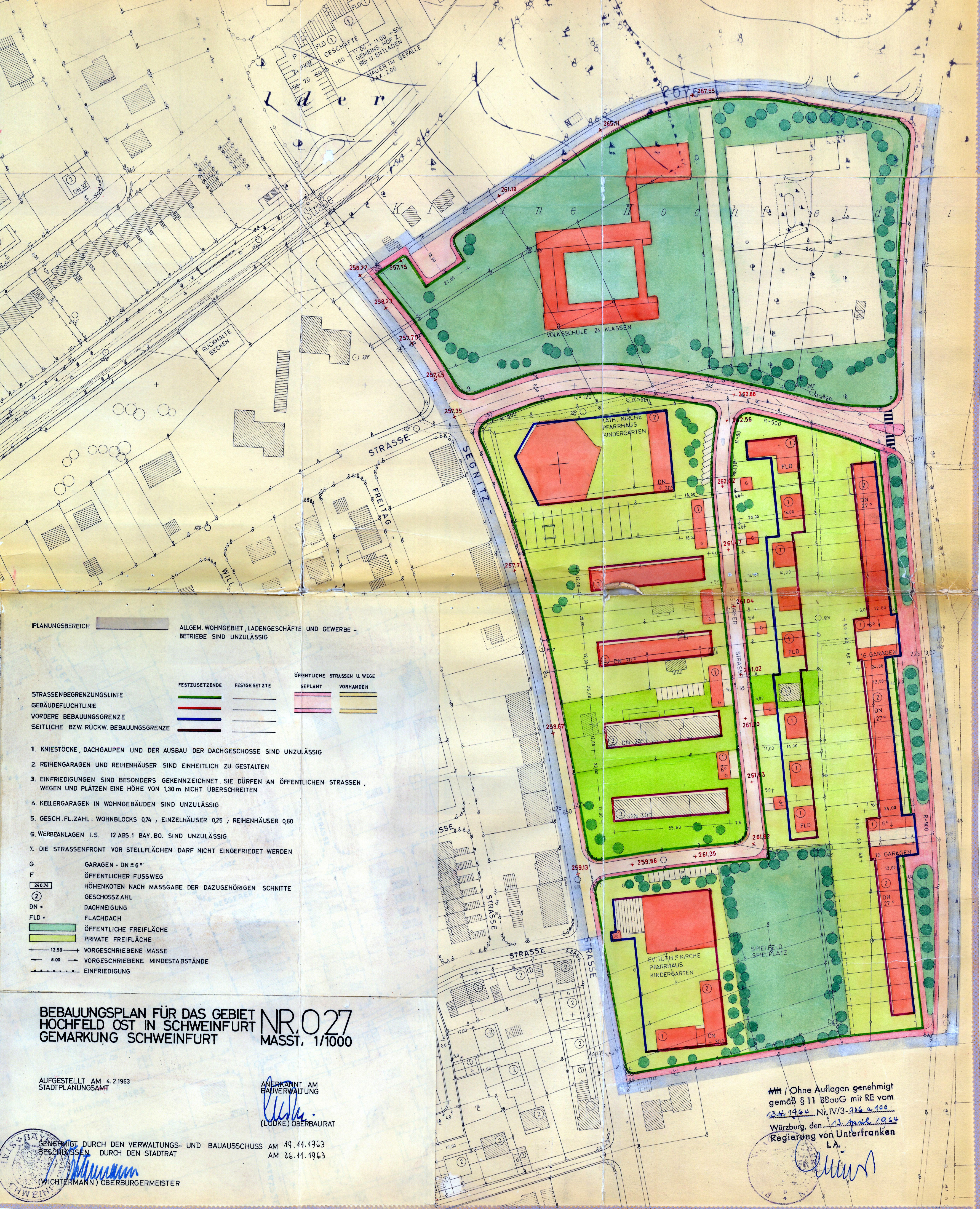




PLANUNGSBEREICH ALLGEM. WOHNGEbiet, LADENGeschäfte UND GEWERBE -
BETRIEBE SIND UNZULÄSSIG

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
GEBÄUDEFLUCHTLINIE
VORDERE BEBAUUNGSGRENZE
SEITLICHE BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE

FESTZULEGEND FESTESETZTE
GEPLANT VORHANDEN

1. KNIESTÖCKE, DACHGAUPEN UND DER AUSBAU DER DACHGESCHOSSE SIND UNZULÄSSIG
2. REIHENGARAGEN UND REIHENHÄUSER SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN
3. EINFRIEDIGUNGEN SIND BESONDERS GEKENNZEICHNET. SIE DÜRFEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN EINE HÖHE VON 1,30m NICHT ÜBERSCHREITEN
4. KELLERGARAGEN IN WOHNGEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG
5. GESCH.FL.ZAHL: WOHNBLOCKS 0,74, EINZELHÄUSER 0,25, REIHENHÄUSER 0,60
6. WERBEANLAGEN I.S. 12 ABS.1 BAY. BO. SIND UNZULÄSSIG
7. DIE STRASSENFRONT VOR STELLFLÄCHEN DARF NICHT EINFRIEDET WERDEN

G GARAGEN - DN = 6°
F ÖFFENTLICHER FUSSWEG
24074 HÖHENKOTEN NACH MASSGABE DER DAZUGEHÖRIGEN SCHNITTE
2 GESCHOSSZAHL
DN DACHNEIGUNG
FLD FLACHDACH
ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
PRIVATE FREIFLÄCHE
12,50 VORGESCHRIEBENE MASSE
8,00 VORGESCHRIEBENE MINDESTABSTÄNDE
EINFRIEDIGUNG

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
HOCHFELD OST IN SCHWEINFURT
GEMARKUNG SCHWEINFURT

NR. 027
MASST. 1/1000

AUFGESTELLT AM 4.2.1963
STADTPLANUNGSAMT

ANERKANNT AM
BAUVERWALTUNG
(LÜDKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS AM 19.11.1963
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 26.11.1963

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
13.4.1964 Nr. IV/3-906 a 100
Würzburg, den 13. April 1964
Regierung von Unterfranken
I.A.